

## Leitfaden für das Ausfüllen des Learning Agreements für ein Praktikum im Ausland

Ziel der Lernvereinbarung ist eine transparente und effiziente Vorbereitung des Auslandspraktikums und die Gewährleistung der Anerkennung der im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Tätigkeiten der Praktikantin/des Praktikanten.

Hinweise zu dieser Lernvereinbarung:

**Vor der Mobilitätsmaßnahme** müssen auf Seite 1 Angaben zur Praktikantin/zum Praktikanten sowie zur Entsende- und aufnehmenden Einrichtung/Unternehmen gemacht werden. Die drei Parteien müssen darüber hinaus den Vereinbarungen unter „Vor der Mobilitätsmaßnahme auszufüllender Abschnitt“ zustimmen (Seite 2 und 3).

Die auf Seite 1 angegebenen Informationen müssen im Mobility Tool erfasst werden. Die Entsendeeinrichtung kann ggf. zusätzliche Informationen angeben (z. B. eine weitere Kontaktperson an der koordinierenden Einrichtung eines Konsortiums) oder weniger Informationen abfragen, wenn diese bereits in anderen internen Dokumenten der Einrichtung vorliegen. Allerdings müssen zumindest die Namen der Entsendeeinrichtung und der aufnehmenden Einrichtung/dem Unternehmen sowie die Namen und Kontaktdaten der Praktikantin/des Praktikanten, der Kontaktpersonen und der Mentorin/des Mentors der aufnehmenden Einrichtung/des Unternehmens angegeben werden.

Der **während der Mobilitätsmaßnahme** auszufüllende Abschnitt (Seite 4) sollte nur ausgefüllt werden, wenn Änderungen der zuständigen Personen vorliegen oder Änderungen am ursprünglichen Praktikumsprogramm erforderlich sind. Dieser Abschnitt und der Abschnitt „Vor der Mobilitätsmaßnahme“ (Seite 1 bis 4) sollten bei jeder Kommunikation stets zusammen gesendet werden.

**Nach der Mobilitätsmaßnahme** muss die aufnehmende Einrichtung/das Unternehmen der/dem Studierenden innerhalb von maximal 5 Wochen nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums ein Praktikumszeugnis zusenden (Seite 5). Die Entsendeeinrichtung muss ein Zwischenzeugnis ausstellen, wenn das Praktikum Teil des Lehrplans ist oder wenn sie sich vor der Mobilitätsmaßnahme dazu verpflichtet hat (ein Bericht über die Ergebnisse in einer Datenbank, die der/dem Studierenden zugänglich ist, ist ebenfalls akzeptabel).

### BEANTRAGTES MOBILITÄTSPROGRAMM

Das beantragte Mobilitätsprogramm enthält die voraussichtlichen Start- und Endmonate des vereinbarten Auslandspraktikums, das die/der Studierende absolvieren wird.

Die Lernvereinbarung muss die Anzahl der Arbeitsstunden pro Woche sowie ein detailliertes Programm für das Praktikum enthalten, darunter Aufgaben/Leistungen sowie verbundene Arbeitsstudien, die der/die Praktikant/-in durchführen muss.

Darüber hinaus müssen im beantragten Mobilitätsprogramm die erwarteten Kenntnisse, Fähigkeiten (intellektuell und praktisch) sowie die von der Praktikantin/vom Praktikanten bis zum Abschluss des Praktikums zu erwerbenden Kompetenzen (Lernergebnisse) festgelegt werden.

Der Überwachungsplan beschreibt, wie und wann der/die Praktikant/-in während des Praktikums von der Entsendeeinrichtung und der aufnehmenden Einrichtung/dem Unternehmen überwacht werden. Darin wird die Anzahl der Betreuungsstunden angegeben und ob eine dritte Partei daran beteiligt ist, z. B. eine Hochschuleinrichtung im Gastland. Wenn dies der Fall ist, werden im

Überwachungsplan auch die Kontaktangaben der für die Betreuung der Praktikantin/des Praktikanten verantwortlichen Person in dieser Einrichtung angeben.

Das beantragte Mobilitätsprogramm muss einen Bewertungsplan enthalten, in dem die Bewertungskriterien zur Beurteilung des Praktikums beschrieben werden. Beispiele für Bewertungskriterien: akademische Fähigkeiten/Kenntnisse, analytische Fähigkeiten, Initiative, Anpassungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, IKT-Fähigkeiten, Fähigkeiten in den Bereichen Innovation und Kreativität sowie Strategie und Organisation, Fremdsprachenkenntnisse.

Mit der aufnehmenden Einrichtung/dem Unternehmen sollte ein empfohlenes Sprachniveau der Hauptarbeitssprache vereinbart werden, um eine gute Integration der Praktikantin/des Praktikanten in der Einrichtung/Firma sicherzustellen. Der/die Praktikant/-in verpflichtet sich, bis zum Beginn des Praktikums dieses **Sprachniveau** zu erlangen. Das Sprachniveau der Praktikantin/des Praktikanten wird nach ihrer/seiner Auswahl mithilfe des Erasmus+ Online Assessment Tools bewertet – sofern verfügbar (die Ergebnisse werden an die Entsendeeinrichtung übermittelt) – oder mithilfe einer anderen von der Entsendeeinrichtung gewählten Bewertungsmaßnahme. Hat der/die Praktikant/-in das vereinbarte Sprachniveau bei Unterzeichnung der Lernvereinbarung noch nicht erreicht, verpflichtet sie/er sich, dieses mit Unterstützung der Entsendeeinrichtung zu erlangen (entweder in Kursen, die bezuschusst werden können, oder in Onlinekursen von Erasmus+).

Die Entsendeeinrichtung verpflichtet sich, die Lernergebnisse des Praktikums bei zufriedenstellendem Abschluss des Mobilitätsprogramms anzuerkennen. Es gibt unterschiedliche Bestimmungen für verpflichtende Praktika, die Teil des Lehrplans sind, und für Praktika auf freiwilliger Basis.

Bei Praktika, die Teil des Lehrplans sind, verpflichtet sich die Entsendeeinrichtung einen Nachweis über das Praktikum in den Zwischenzeugnissen und Diplomzusätzen der Praktikantin/des Praktikanten einzutragen. Die Entsendeeinrichtung muss die ECTS-Punkte, die vergeben werden, sowie die Modalitäten für die Notenvergabe festlegen. Diese Elemente sind bei freiwilligen Praktika optional. Der Noteneintrag im Europapass-Mobilitätsnachweis der Praktikantin/des Praktikanten ist bei beiden Praktikumsformen optional. Bei freiwilligen Praktika von Absolventen kurz nach dem Abschluss wird der Eintrag im Europapass-Mobilitätsnachweis der Praktikantin/des Praktikanten dringend empfohlen.

Der/die Praktikant/-in muss mindestens über eine Unfallversicherung (zumindest für Verletzungen der Praktikantin/des Praktikanten am Arbeitsplatz) und eine Haftpflichtversicherung für die Arbeit (für Schäden, die von der Praktikantin/vom Praktikanten am Arbeitsplatz verursacht werden) abgesichert sein. Die aufnehmende Einrichtung/das Unternehmen verpflichtet sich zu einer Mindestrisikoabdeckung der Praktikantin/des Praktikanten, es sei denn sie oder er ist über die Entsendeeinrichtung oder durch eine eigene Versicherung versichert.

Die aufnehmende Einrichtung/das Unternehmen stellt sicher, dass der Praktikantin/dem Praktikanten eine angemessene Ausstattung und Betreuung zur Verfügung stehen, und sie legt fest, ob der/die Praktikant/-in finanzielle Unterstützung und/oder Sachleistungen für das Praktikum erhält, die im Einklang mit dem Erasmus+-Zuschuss stehen.

Die aufnehmende Einrichtung/das Unternehmen verpflichtet sich, nach Abschluss des Praktikums ein Praktikumszeugnis gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Nach der Mobilitätsmaßnahme“ auszustellen. Dieses Dokument muss innerhalb von maximal 5 Wochen nach dem Praktikum an die Praktikantin/den Praktikanten und an die Entsendeeinrichtung gesendet werden.

Alle Parteien müssen den Abschnitt „Vor der Mobilitätsmaßnahme“ unterzeichnen. Allerdings müssen die Unterlagen nicht mit Originalunterschriften vorgelegt werden. Gescannte Kopien der Unterschriften oder digitale Unterschriften sind – abhängig von der jeweiligen Gesetzgebung – möglicherweise ausreichend.

## ÄNDERUNGEN DER URSPRÜNGLICHEN LERNVEREINBARUNG

Dieser Abschnitt, der während der Mobilitätsmaßnahme ausgefüllt werden muss, ist **nur erforderlich, wenn Änderungen an der ursprünglichen Lernvereinbarung vorgenommen werden müssen**. In diesem Fall sollte der vor der Mobilitätsphase auszufüllende Abschnitt unverändert bleiben und die Änderungen sollten in diesem Abschnitt beschrieben werden.

Änderungen des **Mobilitätsprogramms** sollten so schnell wie möglich mit der Entsendeeinrichtung abgeklärt und vereinbart werden.

Wenn das Mobilitätsprogramm im Ausland **verlängert** werden soll, kann der/die Praktikant/-in einen entsprechenden Antrag mindestens einen Monat vor dem voraussichtlichen Enddatum stellen.

**Alle Parteien müssen bestätigen, dass sie den beantragten Änderungsvorschlägen für die Lernvereinbarung zustimmen.** Für diesen speziellen Abschnitt sind ggf. keine Originalunterschriften oder gescannten Unterschriften erforderlich, unter Umständen reicht eine Zustimmung per E-Mail aus. Das Verfahren legt die Entsendeeinrichtung entsprechend der jeweiligen Gesetzgebung fest.

## PRAKTIKUMSZEUGNIS

Die aufnehmende Einrichtung/das Unternehmen verpflichtet sich, nach Abschluss des Praktikums der Entsendeeinrichtung und der Praktikantin/dem Praktikanten innerhalb des im Abschnitt „Vor der Mobilitätsmaßnahme“ festgelegten Zeitraums ein **Praktikumszeugnis** zuzustellen, spätestens jedoch 5 Wochen nach Praktikumsende.

Das Praktikumszeugnis enthält alle auf Seite 5 geforderten Elemente. Das tatsächliche Start- und Enddatum des Praktikums wird entsprechend den folgenden Definitionen aufgeführt:

- Als **Startdatum** des Praktikums gilt der erste Tag, an dem der/die Praktikant/-in in der Einrichtung/Firma anwesend ist, um das Praktikum anzutreten. Dabei kann es sich um den ersten Arbeitstag, um eine Begrüßungsveranstaltung, die von der aufnehmenden Einrichtung/Unternehmen organisiert wird, oder um einen Sprachkurs bzw. einen interkulturellen Kurs handeln.
- Das **Enddatum** des Praktikums ist der letzte Tag, an dem der/die Praktikant/-in in der aufnehmenden Einrichtung/im Unternehmen anwesend ist – nicht das Datum der Abreise der Praktikantin/des Praktikanten.

Die Entsendeeinrichtung verpflichtet sich, nach Erhalt des Praktikumszeugnisses ein **Zwischenzeugnis** auszustellen, wenn das Praktikum Teil des Lehrplans ist oder wenn sie sich vor der Mobilitätsmaßnahme dazu verpflichtet hat. Die Entsendeeinrichtung stellt der Praktikantin/dem Praktikanten das Zwischenzeugnis in der Regel innerhalb von fünf Wochen aus, und zwar ohne weitere Anforderungen, außer den vor der Mobilitätsmaßnahme vereinbarten. Wenn im Vorfeld die Anerkennung des Praktikums mit einer bestimmten Anzahl ECTS vereinbart wurde, dürfen daher keine weiteren Anforderungen geltend gemacht werden. Der/die Praktikant/-in muss jedoch u. U.

einen Abschlussbericht schreiben oder zum Zweck der Notenvergabe ein Gespräch führen (wenn dies zu Beginn in der Lernvereinbarung beantragt wurde).

Das Zwischenzeugnis enthält zumindest die Informationen, zu deren Angabe sich die Entsendeeinrichtung vor der Mobilitätsmaßnahme in der Lernvereinbarung verpflichtet hat (ein Datensatz in einer Datenbank, die der/dem Studierenden zugänglich ist, ist ebenfalls akzeptabel).

Darüber hinaus wird das Praktikum im Diplomzusatz der Praktikantin/des Praktikanten eingetragen, es sei denn, der/die Praktikant/-in hat vor Kurzem ihren/seinen Abschluss gemacht. In diesem Fall wird empfohlen, das Praktikum im Europapass-Mobilitätsnachweis der Praktikantin/des Praktikanten einzutragen. Ein entsprechender Eintrag muss auf jeden Fall vorgenommen werden, wenn sich die Entsendeeinrichtung vor der Mobilitätsmaßnahme dazu verpflichtet hat.

## Schritte zum Ausfüllen der Lernvereinbarung für Praktika

Seite 1: Informationen zum Studierenden und der Entsende- und aufnehmenden Einrichtung/Unternehmen

